

**HESSISCHES MINISTERIUM  
FÜR ARBEIT, INTEGRATION, JUGEND UND SOZIALES**

**1156**

**Förderrichtlinie zur Weiterführung und Fortentwicklung der psychosozialen Versorgung für Geflüchtete in Hessen**

Inhalt

**Präambel**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

- 1. Zuwendungszweck und Ziel der Förderung**
- 2. Gegenstand der Förderung**
- 3. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- II. Förderung der Zentren zur psychosozialen Versorgung für Geflüchteten**
  - 4a. Antragsteller**
  - 4b. Regionale Aufteilung der Psychosozialen Zentren in Hessen**
  - 5. Fördermodalitäten**
    - 5.1 Art und Höhe der Förderung**
    - 5.2 Zuwendungsfähige Maßnahmen der Psychosozialen Zentren**
    - 5.3 Zuwendungsfähige Ausgaben**
      - 5.3.1 Reisekosten**
      - 5.3.2 Dolmetscher/Sprachmittler**
      - 5.3.3 Clearing**
    - 5.4 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben**
    - 5.5 Lenkungsgruppe**
  - 6. Antragstellung, Bewilligungsverfahren und Auszahlung**
    - 6.1 Antragstellung**
    - 6.2 Bewilligungsverfahren**
    - 6.3 Auszahlung**
  - 7. Nachweis der Mittelverwendung**
  - III. Sonstige Bestimmungen**
    - 8. Kein Rechtsanspruch**
    - 9. Rechtsgrundlage**
    - 10. Prüfrechte**
    - 11. EU-Beihilferechtliche Einordnung**
  - IV. Geltungsdauer**

**Präambel**

Die globalen Fluchtbewegungen in den vergangenen Jahren stellen den Erstaufnahmehbereich und die Kommunen in Hessen vor große Herausforderungen bei der Aufnahme und Unterbringung der ankommenden Geflüchteten. In Folge von Kriegen, Verfolgung und auch zunehmend Naturkatastrophen verlassen Geflüchtete ihre Heimat, Angehörige und Freunde. Zudem können unter anderem Fluchterlebnisse und die Ungewissheit hinsichtlich des Asylprozesses mitunter zu psychischen Belastungen und Traumatisierungen führen. In der Flüchtlingsbetreuung Tätige haben in der Regel einen engen Kontakt zu den Schutzsuchenden, so dass auch für diese Personengruppe eine professionelle Unterstützung unter anderem zum Aufbau einer professionellen Distanz unerlässlich ist. Um die Betroffenen adäquat zu betreuen, sind präventive und prätherapeutische Unterstützungs- und Hilfsangebote, insbesondere während der Ankommens- und Integrationsphase von immenser Bedeutung.

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**1. Zuwendungszweck und Ziel der Förderung**

Ziel des Förderprogramms ist es, die psychosoziale Versorgung für Geflüchtete bereits in der Ankommens- und Integrationsphase zu verbessern und in der Flüchtlingsbetreuung engagierte Personen in ihrer Tätigkeit zu unterstützen. Hierfür sollen die bisherigen landesgeförderten Psychosozialen Zentren (PSZ) fortgeführt, ein weiteres PSZ im osthessischen Raum implementiert und die Personalgrundstruktur ab dem Jahr 2026 erhöht werden. Die Unterstützungs- und Hilfsangebote für psychisch belastete und traumatisierte Geflüchtete sowohl in den Erstaufnahmestandorten als auch in den Landkreisen/kreisfreien Städten sowie für in

der Flüchtlingsbetreuung engagierte Personen sollen fortgeführt und nach Möglichkeit ausgebaut sowie weiterentwickelt werden. Vor diesem Hintergrund gewährt das Land Hessen nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 44 der Hessischen Landeshaushaltssordnung (LHO) Zuwendungen für Maßnahmen zum Betrieb und Ausbau der psychosozialen Zentren (PSZ) sowie zur Durchführung und Steigerung der Unterstützungs- und Beratungsangebote für psychisch belastete und traumatisierte Geflüchtete und in der Flüchtlingsbetreuung engagierte Personen sowohl in den Erstaufnahmestandorten als auch in den hessischen Landkreisen und kreisfreien Städten.

**2. Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung sind Maßnahmen

- a) zum Betrieb und Ausbau der spezialisierten Psychosozialen Zentren zur psychosozialen Beratung, Stabilisierung und Betreuung von Geflüchteten in den Erstaufnahmestandorten sowie hessischen Landkreisen und kreisfreien Städten,
- b) zur Durchführung, Weiterentwicklung und Steigerung der niedrigschwelligen und vielfältigen Beratungs- und Betreuungsangebote für psychisch belastete und traumatisierte Geflüchtete sowie in der Flüchtlingsbetreuung engagierte Personen,
- c) zur Verbesserung und Verfestigung der Netzwerkarbeit mit kooperierenden Institutionen sowie kommunalen Einrichtungen, (sozialen) Beratungsstellen, Therapeutinnen bzw. Therapeuten, Instituten, Kliniken sowie Vereinen und Verbänden und Ähnliches,
- d) zur Fortsetzung und Weiterentwicklung von bedarfsgerechten und angepassten Aus- und Weiterbildungsangeboten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der PSZ, der Erstaufnahmestandorte und im kommunalen Bereich,
- e) zur Fortsetzung und Weiterentwicklung der Fachbegleitung und angepasster Fortbildungen für in der Flüchtlingsbetreuung engagierte Personen,
- f) zur Durchführung von Supervisionen und
- g) zur Unterhaltung und Aktualisierung einer eigenen Homepage/Informationsplattform und von Informationsmaterialien wie beispielsweise Flyern.

**3. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Der Projektträger verpflichtet sich, die in der Projektbeschreibung individuell festgesetzten Ziele quartalsweise, jeweils zum 15. des Folgemonats, durch eine selbstgeführte Statistik nachzuweisen. Inhalt, Form und Umfang der Statistik bestimmt die Bewilligungsbehörde.

Der Projektträger hat jede von der Bewilligungsbehörde oder von ihr beauftragten Stelle für erforderlich gehaltene Überwachung und Überprüfung sowie Evaluierung zu unterstützen.

**II. Förderung der Zentren zur psychosozialen Versorgung für Geflüchteten**

**4a. Antragsteller**

Antragsteller sind juristische Personen des privaten Rechts und Unternehmer im Sinne von Art. 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

Antragsteller müssen ihre fachliche Eignung durch die Vorlage eines der Maßnahmenbeschreibung entsprechenden Konzepts, den Nachweis der Beschäftigung von qualifiziertem Personal sowie durch die Vorlage von Referenzen über bisher geleistete Tätigkeiten darlegen.

Antragsteller sollen über umfangreiche Fachkenntnisse in der Beratung und Betreuung traumatisierter sowie psychisch belasteter Personen verfügen und hinreichende Erfahrungen im Themenfeld mitbringen sowie die Gewähr für eine zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Fördermittel bieten. In diesem Zusammenhang ist darzustellen, welche (langjährige) Erfahrung und Expertise der Antragsteller im Bereich der psychosozialen Beratung und Betreuung von traumatisierten und psychisch belasteten Geflüchteten mitbringt sowie welche Einrichtungen und Angebote bisher erfolgreich betrieben bzw. durchgeführt wurden.

Antragsteller müssen ferner die Gewähr für eine ordnungsgemäß Geschäftsführung bieten und in der Lage sein, die Verwendung der Zuwendung bestimmungsgemäß nachzuweisen sowie ihre finanziellen Eigenleistungen zur Finanzierung des Vorhabens zu erbringen. Die finanzielle Leistungsfähigkeit ist durch Vorlage einer Bonitätsauskunft oder einer Bescheinigung des Finanzamtes zur Darstellung der Solvenz zu belegen. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, weitere erforderliche Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen zu verlangen.

#### **4b. Regionale Aufteilung der Psychosozialen Zentren in Hessen**

Um eine hessenweite psychosoziale Versorgung zu gewährleisten, soll für jede der nachfolgenden Tätigkeitsregionen jeweils ein Psychosoziales Zentrum gefördert werden:

- a. Region Nordhessen: Stadt Kassel, Landkreis (LK) Kassel, Werra-Meißner-Kreis, Schwalm-Eder-Kreis, LK Waldeck-Frankenberg.
- b. Region Osthessen: LK Hersfeld-Rotenburg, LK Fulda, Vogelsbergkreis, Main-Kinzig-Kreis (Gebiet des Altkreises Schlüchtern).
- c. Region Mittelhessen: LK Limburg-Weilburg, LK Gießen, Lahn-Dill-Kreis, LK Marburg-Biedenkopf.
- d. Region Rhein-Main: Stadt Frankfurt am Main, Stadt Wiesbaden, Stadt Offenbach, LK Offenbach, Rheingau-Taunus-Kreis, Main-Taunus-Kreis, Hochtaunuskreis, Main-Kinzig-Kreis (mit Ausnahme des Gebietes des Altkreises Schüchtern), Wetteraukreis.
- e. Region Südhessen: LK Groß-Gerau, Stadt Darmstadt, LK Darmstadt-Dieburg, LK Bergstraße, Odenwaldkreis.

Regelhaft soll nur jeweils ein Psychosoziales Zentrum pro Erstaufnahmestandort tätig sein.

In Abstimmung mit dem in der Region tätigen Psychosozialen Zentrum kann im kommunalen Einzugsbereich auch ein anderes der oben genannten Psychosozialen Zentren tätig werden.

### **5. Fördermodalitäten**

#### **5.1 Art und Höhe der Förderung**

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von bis zu 90 vom Hundert der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt. Über Ausnahmen hiervon entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Antrag im begründeten Einzelfall.

Die Förderung der Psychosozialen Zentren kann durch eine ein- oder mehrjährige Zuwendung für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren erfolgen. Die jährliche Zuwendung beträgt höchstens 500.000 Euro je PSZ. Jedes Psychosoziale Zentrum soll dabei über eine Personalgrundstruktur von mindestens 4,5 vollzeitäquivalenten Mitarbeitern (gemäß Ziffer 5.3 a.), hiervon **mindestens** eine Psychotherapeutin/ein Psychotherapeut und eine Sozialarbeiterin/ein Sozialarbeiter sowie eine Verwaltungskraft (0,5 VZÄ), verfügen.

Über den für die Maßnahme bewilligten Förderbetrag hinausgehende Personal- und Sachausgaben sind durch den Projektträger zu finanzieren.

#### **5.2 Zuwendungsfähige Maßnahmen der Psychosozialen Zentren**

- a. Koordinierung der psychosozialen Versorgung von psychisch belasteten und traumatisierten Geflüchteten innerhalb der zugeordneten Region in enger Zusammenarbeit zwischen den Psychosozialen Zentren.
- b. Maßnahmen zur Vernetzung mit anderen auch über die Tätigkeitsregion hinausgehenden Einrichtungen, zum Beispiel (sozialen) Beratungsstellen, Therapeutinnen und Therapeuten, Instituten, Kliniken sowie Vereinen und Verbänden (Netzwerkarbeit).
- c. Niedrigschwellige psychosoziale Beratung und Betreuung von psychisch belasteten und traumatisierten Geflüchteten und in der Flüchtlingsbetreuung engagierten Personen vornehmlich in den **Erstaufnahmestandorten**:
  - (1) Beratung und Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner in enger Absprache mit den Verantwortlichen der Einrichtung
  - (2) Etablierung einer regelmäßig stattfindenden Sprechstunde (offene Sprechstunde, Einzelberatung, Clearinggespräche)
  - (3) Aktive regelmäßige Angebotsgestaltung für Bewohnerinnen und Bewohner zur Unterstützung der psychosozialen Gesundheit

- (4) Die Betreuung soll überwiegend aufsuchend gestaltet werden. Lediglich bei akutem Bedarf an weiterführender Betreuung sollen nachfolgende Schritte und Therapiemöglichkeiten eingeleitet werden.
- (5) Durchführung von regelmäßigen niedrigschwelligen Gruppenangeboten und Gruppengesprächsrunden in enger Absprache mit den Verantwortlichen der Einrichtung nach Bedarf
- (6) Die Teilnahme an wöchentlichen Fallbesprechungen sowie personenbezogene Zusammenarbeit mit den Teams der Erstaufnahmestandorte
- (7) Regelmäßige Schulung und Beratung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Ehrenamtlichen in den Erstaufnahmestandorten
- (8) Gestaltung des Übergangmanagements. Hierzu zählen unter anderem die Schnittstellenfunktion zwischen Ärztinnen und Ärzten, Therapeutinnen und Therapeuten, Sozialdiensten, Behörden und den kommunalen Unterkünften sowie die Mitorganisation der Versorgung und Weiterbetreuung nach der Zuweisung in eine Kommune (vergleiche Ziffer 5.2 d.).
- d. Im **kommunalen Bereich** liegt die Zuständigkeit für die Feststellung von Bedarfen sowie die Organisation einer bedarfsgerechten psychosozialen Versorgung bei den Landkreisen und Kreisfreien Städten. Die Psychosozialen Zentren können neben ihrer primären Aufgabe bei verfügbaren Kapazitäten, in Absprache mit den Landkreisen und Kreisfreien Städten, im kommunalen Bereich unterstützend tätig werden. Förderfähig sind die folgenden Maßnahmen zur Beratung und Betreuung von angekommenen, psychisch belasteten und traumatisierten Geflüchteten und die im Rahmen der Flüchtlingsbetreuung engagierten Personen aus den Kommunen:
  - (1) Der Fokus muss auf schwerere Fälle gelegt werden. Die Psychosozialen Zentren dienen hier als erste Anlaufstelle zur Bedarfsermittlung und niedrigschwellige psychosozialen Beratung.
  - (2) Bei akuten Belastungen sind zur Bedarfsermittlung durchschnittlich bis zu fünf Beratungs- oder Clearingsitzungen möglich. Es ist sicher zu stellen, dass behandlungsbedürftige Personen baldmöglichst in das vernetzte Versorgungssystem vor Ort (stationär oder ambulant) weitergeleitet werden. Hierbei obliegt den Psychosozialen Zentren insbesondere die Vernetzungs- und Weiterleitungsfunktion sowie die Vermittlung geeigneter weiterführender Hilfen. Die Diagnostik und Therapie sind Aufgabe der Regelversorgung.
  - (3) Bei Bedarf ist die Weiterbetreuung der psychisch belasteten und traumatisierten Geflüchteten, die bereits in der Erstaufnahmeeinrichtung an ein Psychosoziales Zentrum (PSZ) angebunden waren, anzustreben. Die Weiterbetreuung soll in enger Absprache mit dem vormals zuständigen PSZ erfolgen, wenn sich nach Zuweisung die regionale Zuständigkeit ändert.
  - (4) Ansprechpartner in Fragen der psychosozialen Betreuung unter anderem für Landkreise und kreisfreie Städte, für Therapeutinnen und Therapeuten sowie für Dolmetscherinnen und Dolmetscher
  - (5) Fachliche Information und Beratung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von kommunalen Einrichtungen sowie von der Flüchtlingsbetreuung engagierten Personen.
  - (6) umA (unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer) und junge Volljährige: wie bei bereits zugewiesenen Geflüchteten, besteht hier in erster Linie Bedarf an Erstgesprächen bei akuten Belastungen. Danach muss ebenso gewährleistet sein, dass die oder der behandlungsbedürftige Minderjährige oder junge Volljährige zeitnah in das vernetzte (auf Kinder- und Jugendpsychiatrie spezialisierte) Versorgungssystem vor Ort weitergeleitet wird.
  - e. Bei Bedarf: Durchführung von Supervisionen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Psychosozialen Zentren, der Erstaufnahmestandorte, der kommunalen Einrichtungen und für in der Flüchtlingsbetreuung engagierten Personen.
  - f. Unterhaltung und Aktualisierung einer eigenen Homepage/Informationsplattform und von Informationsmaterialien wie bspw. Flyern.

Nicht förderfähig sind Maßnahmen für die ein anderer Kostenträger (zum Beispiel Krankenversicherung) zuständig ist. Soweit eine Förderung auf der Grundlage von gesetzlichen Regelungen, anderen Förderprogrammen oder Richtlinien des Landes Hessen gewährt werden kann, ist eine Förderung nach dieser Richtlinie grundsätzlich nicht möglich. Über Ausnahmen hiervon entschei-

det die Bewilligungsbehörde im begründeten Einzelfall. Eine Kummierung mit Fördermitteln des Bundes, der Europäischen Union, der Landkreise oder kreisfreien Städte oder anderer öffentlicher Fördergeber außerhalb Hessens ist nur insoweit zulässig, als die Summe aller Förderungen die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigt.

### 5.3 Zuwendungsfähige Ausgaben

Für die Weiterführung und den Ausbau der Psychosozialen Zentren zur bedarfsorientierten Versorgung von Geflüchteten in Hessen können die nachstehend genannten Ausgaben als zuwendungsfähig anerkannt werden:

a) Personalausgaben:

- (1) Psychotherapeutin oder Psychotherapeut (bis E 13 TV-H),
- (2) Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge (bis E 11 TV-H),
- (3) Verwaltungskraft (bis E 9 TV-H).

Die Einstufung ist gemäß § 16 TV-H vorzunehmen. Grundsätzlich ist eine Vollzeitstelle teilbar. Der Projektträger darf seine im Projekt unmittelbar Beschäftigten finanziell nicht besserstellen als vergleichbare Landesbedienstete. Ist der Projektträger an den TVöD, den TV-L oder einen anderen Tarifvertrag gebunden, kann die Bewilligungsbehörde den TVöD, den TV-L oder den für den Projektträger maßgeblichen Tarifvertrag alternativ zum TV-H als Maßstab vorsehen (ANBest-P, Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO, Punkt 1.3).

b) Sachausgaben für u. a. das Anmieten von Räumlichkeiten, Dolmetscher-/Sprachdienstleistungen, Reiseaufwendungen, Arbeitsmaterialen, Fachliteratur, Veranstaltungen und sonstige dem Zweck entsprechenden sächlichen Mittel sind auf einen Höchstbetrag von bis zu 170.000 Euro begrenzt. Anteilig hiervon sollten die Ausgaben für Räumlichkeiten (Miete, Betriebs- und Nebenkosten) in der Regel maximal 40.000 Euro betragen. Diesen Betrag überschreitende Ausgaben für Räumlichkeiten sind bei der Antragstellung zu begründen.

Personalausgaben sind einseitig mit Sachausgaben deckungsfähig.

#### 5.3.1 Reisekosten

Reiseaufwendungen sind bis zur Höhe der 2. Klasse der Deutschen Bahn AG bzw. der Wegstreckenentschädigung gemäß den Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes zuwendungsfähig. Diese Ausgaben zählen zu den Sachausgaben und sind mit anderen Positionen der Sachausgaben bis zum zuwendungsfähigen Förderhöchstbetrag deckungsfähig.

#### 5.3.2 Dolmetscher/Sprachmittler

Für notwendige Dolmetscherdienstleistungen bei der Beratung und Betreuung von Geflüchteten ist ein Stundensatz von bis zu 40 Euro (inklusive Mehrwertsteuer) Arbeitszeit zuwendungsfähig. Die Anfahrtszeit kann mit bis zu 60 Minuten als Arbeitszeit durch die Bewilligungsbehörde anerkannt werden, sofern keine Reisekosten gemäß Ziffer 5.3.1 geltend gemacht werden. Aufgrund der bereits erfolgten Sicherheitsüberprüfung sind vornehmlich Dolmetscher aus dem Pool der Bewilligungsbehörde zu bestellen. Ausnahmen vom Stundensatz können in begründeten Einzelfällen in Absprache mit der Bewilligungsbehörde erfolgen. Diese Ausgaben zählen zu den Sachausgaben und sind mit anderen Positionen der Sachausgaben bis zum zuwendungsfähigen Förderhöchstbetrag deckungsfähig.

#### 5.3.3 Clearing

Für das Clearing kann im begründeten Einzelfall eine Psychiaterin oder ein Psychiater beratend hinzugezogen werden, wobei Ausgaben bis maximal 60 Euro pro Stunde (inklusive Mehrwertsteuer) Arbeitszeit zuwendungsfähig sind. Die Anfahrtszeit kann mit bis zu 60 Minuten als Arbeitszeit durch die Bewilligungsbehörde anerkannt werden, sofern keine Reisekosten gemäß Ziffer 5.3.1 geltend gemacht werden. Diese Ausgaben sind den Personalausgaben zuzuordnen.

### 5.4 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Ausgaben, die nicht unmittelbar dem Zweck der Förderung zuzuordnen sind, sind nicht zuwendungsfähig, soweit in dieser Richtlinie oder den zugehörigen Regelungen nichts anderes bestimmt ist.

Darüber hinaus sind insbesondere nicht zuwendungsfähig:

- vom Land erhobene Verwaltungsgebühren;
- Finanzierungskosten;
- nicht in Anspruch genommene Skonti und Rabatte;
- kalkulatorische Kosten (zum Beispiel Abschreibungen);
- Ausgaben für Geschenke sowie

– die Umsatzsteuer, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller vorsteuerabzugsberechtigt ist.

### 5.5 Lenkungsgruppe

Die Projektträger verpflichten sich an in der Regel einmal jährlich stattfindenden Treffen einer Lenkungsgruppe zusammen mit Vertreterinnen/Vertretern des Hessischen Ministeriums für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales sowie des Regierungspräsidiums Gießen (Bewilligungsbehörde) teilzunehmen. Diese Treffen dienen dem Einholen von Informationen über den Projektverlauf und zur Präsentation von Teilergebnissen des Projektstandes.

## 6. Antragstellung, Bewilligungsverfahren und Auszahlung

### 6.1 Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich in digitaler Form beim Regierungspräsidium Gießen (Abteilung VII/Dezernat 73) über den Link <https://antrag.hessen.de/hcc/start/index.html?formId=fm00090>. Mit der Antragstellung haben Antragsteller durch entsprechende Vertretungsberechtigte die Richtigkeit ihrer Angaben rechtsverbindlich zu bestätigen.

Anträge auf Gewährung einer ein- oder zweijährigen Zuwendung nach dieser Richtlinie sind über die gewünschte Laufzeit (erste Förderperiode 2026 bis 2027/zweite Förderperiode 2028 bis 2029/dritte Förderperiode 2030 bis 2031/vierte Förderperiode 2032) bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Für das Psychosoziale Zentrum in Osthessen gilt eine jährliche Förderlaufzeit.

Der Förderantrag ab 1. Januar 2026 kann frühestens mit der Veröffentlichung der Förderrichtlinie gestellt werden.

Antragsteller können ihre Vorhaben gemäß dieser Richtlinie zum 1. Januar 2026 fortsetzen, wenn diese nach der Richtlinie zur Weiterentwicklung der psychosozialen Versorgung für Geflüchtete in Hessen (StAnz. 2021 S. 1227) bis zum 31. Dezember 2025 gefördert werden, auch wenn über ihren Antrag auf weitere Förderung noch nicht entschieden wurde (Anschlussfinanzierung).

Bei einem Erstantrag kann mit dem Förderantrag zusätzlich ein formloser Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn eingereicht werden. Andernfalls darf mit dem Vorhaben erst nach Erteilen des Zuwendungsbescheids begonnen werden.

Ein erneuter Antrag bei zweijähriger Förderung kann frühestens im Ablaufjahr der jeweiligen laufenden Förderperiode (bis spätestens zum 30. September) erfolgen. Sofern eine einjährige Förderung angestrebt wird, ist diese bis zum 30. September des dem angestrebten Förderzeitraum vorangehenden Jahres zu beantragen.

Die Projektbeschreibung (maximal zehn Seiten) sowie der Gesamtfinanzierungsplan für den betreffenden Förderzeitraum, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Haushaltsjahren (Vorlage über den vorgenannten Link abrufbar), sind digital einzureichen. Mit dem Antrag ist eine Einwilligungserklärung zum Datenschutz vorzulegen. Das Nichtverwenden der Vordrucke führt zur Ablehnung des Antrages.

### 6.2 Bewilligungsverfahren

Die Prüfung und Bewilligung des förmlichen Antrags erfolgt unter Maßgabe der Vollständigkeit und Plausibilität des Antrags. Bewilligungsbehörde ist das Regierungspräsidium Gießen, Abteilung VII/Dezernat 73. Nachfragen sind zu richten an [Dez73@rpgi.hessen.de](mailto:Dez73@rpgi.hessen.de).

### 6.3 Auszahlung

Die Zuwendung wird in Teilbeträgen nur insoweit und nicht eher ausgezahlt, als sie voraussichtlich innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird. In Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde können auch quartalsweise Auszahlungen vereinbart werden. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

## 7. Nachweis der Mittelverwendung

Der Zuwendungsempfänger hat gegenüber der Bewilligungsbehörde bis zum 30. Juni des jeweiligen Folgejahres die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel nachzuweisen. Der einfache Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht sowie einem zahlenmäßigen Nachweis. Die Bewilligungsbehörde kann zur Vereinheitlichung und besseren Nachprüfbarkeit der Ausgaben ein einheitliches Muster vorgeben. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und den Belegen übereinstimmen. Zuwendungsfähige Personalausgaben (wie auch Eigenleistungen) müssen belegmäßig nachgewiesen und mit Stundennachweis und Angaben zu den erbrachten Leistungen erfasst und bestätigt sein, so dass sie von einer unabhängigen Stelle geprüft werden können. Sie müssen nach Art und Umfang im Hinblick auf das Erreichen des

Zuwendungszwecks notwendig und angemessen sein und dürfen in der Höhe vergleichbare Löhne nicht überschreiten.

Auf Anforderung der Bewilligungsbehörde sind im Rahmen der stichprobenartigen Überprüfung weitere Nachweise über die Mitverwendung vorzulegen.

### III. Sonstige Bestimmungen

#### 8. Kein Rechtsanspruch

Auf die Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligungsbehörde entscheidet in Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens nach Maßgabe des Haushalts.

Das Hessische Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales kann innerhalb der Förderbereiche Schwerpunkte setzen und ganz oder teilweise von der Förderung bestimmter Vorhaben absehen.

#### 9. Rechtsgrundlage

Für die Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung, den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides gelten die §§ 48 bis 49a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG), die §§ 23 und § 44 LHO und die hierzu erlassenen VV soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

Zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), Anlage 2 zu § 44 LHO erklärt.

Das zuständige Ministerium kann im Einzelfall Ausnahmen von dieser Richtlinie zulassen. Bei Ausnahmen, die unter die Regelung der VV Nr. 15.1 zu § 44 LHO fallen, erfolgt die Entscheidung im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen.

#### 10. Prüfrechte

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, die Verwendung der bewilligten Mittel durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen (auch elektronisch geführte) sowie durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat auf Verlangen Auskunft zu erteilen, Einsicht zu gewähren und die Unterlagen vorzulegen.

Der Hessische Rechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern die bestimmungsmäßige und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung der Zuwendungen zu prüfen. Die Prüfung kann sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Empfängers erstrecken, soweit es der Rechnungshof für seine Prüfung für notwendig hält (§ 84 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 LHO).

#### 11. EU-Beihilferechtliche Einordnung

Es handelt sich nicht um Beihilfen im Sinne des Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

Sofern ein Zuwendungsempfänger auch wirtschaftliche Tätigkeiten im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV ausübt, ist von diesem eine Trennungsrechnung aufzustellen.

#### IV. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2026 in Kraft und am 31. Dezember 2032 außer Kraft. Nach Außerkrafttreten bleibt sie jedoch für die nach dieser Richtlinie gewährten Förderungen anwendbar.

Wiesbaden, den 4. Dezember 2025

**Die Hessische Ministerin für Arbeit,  
Integration, Jugend und Soziales**  
V6-61a8000-0010/2018/017  
– Gült.-Verz. 340 –

StAnz. 52/2025 S. 1547

## DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

### 1157 DARMSTADT

#### Vorhaben der SE Tylose GmbH & Co. KG, Wiesbaden;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die SE Tylose GmbH & Co. KG beabsichtigt, die bestehende Tylopur-/HEC-I-Anlage durch den Neubau einer Destillationsanlage mit Brüdenverdichtung wesentlich zu ändern. Das Vorhaben soll in Wiesbaden, Gemarkung Biebrich, Flur 34, Flurstück 772/2, realisiert werden.

Bei der Änderung der Tylopur-/HEC-I-Anlage handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 4.2 der Anlage 1 zum UVPG. Die dafür vorgeschriebene allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 und Anlage 3 zum UVPG ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Es wird daher festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung beruht maßgeblich auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

1. Das Vorhaben wird in einem Industriepark stattfinden, der bereits als Standort für chemische Produktionsanlagen genutzt wird. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Klima und Landschaft sind daher nicht zu erwarten. Ebenso ist nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf naturschutzrechtlich relevante Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope gemäß Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG zu rechnen.
2. Kulturdenkmäler in der Umgebung können nicht erheblich beeinträchtigt werden. Überdies werden keine Belange der Bodendenkmalpflege berührt.
3. Die jährliche Produktionskapazität der umgebauten Anlage ist von der Änderung nicht betroffen. Es ergeben sich auch keine

Änderungen an den Mengen der gehandhabten Stoffe in der Anlage. Es kommen keine neuen Stoffe zum Einsatz.

4. Die geplanten nach Art und Ausmaß der möglichen Gefahren erforderlichen Vorkehrungen, um Störfälle zu verhindern und die vorbeugend geplanten Maßnahmen, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten, wurden plausibel und verständlich dargelegt, sodass die Erfüllung dieser Betreiberpflichten gesichert erscheint.
5. In Bezug auf die anfallenden und zu entsorgenden Abfälle werden keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verursacht, weil keine neuen Abfälle entstehen und die bestehenden und etablierten Entsorgungswege von dem Vorhaben unberührt bleiben.
6. Es entstehen keine neuen Emissionsquellen.
7. Aufgrund einer Prognose der Geräuschimmissionen der zu beurteilenden Anlage ist zu erwarten, dass die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten innerhalb und außerhalb des Industrieparks auch nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage nicht überschritten werden.
8. Mit nachteiligen Stoffeinträgen in Boden und Wasser ist nicht zu rechnen, da die Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ausgelegt sein wird.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Wiesbaden, den 4. Dezember 2025

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
Abteilung Umwelt Wiesbaden  
0029-IV-Wi 43.2-53.u.14-00121#2024-  
00002

StAnz. 52/2025 S. 1550